

# **Friedhofssatzung der Stadt Artern**

Der Stadtrat der Stadt Artern hat in seiner Sitzung vom 23.11.2009 auf Grund der §§19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. 505ff.) folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Artern beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Artern gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe

Parkfriedhof Artern, Sangerhäuser Straße;  
Ortsteilfriedhof Schönfeld, Harzstraße.

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Artern.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung/Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Artern und des Ortsteiles Schönfeld waren oder ein Recht auf Bestattung/Beisetzung in einem bestimmten Grab besitzen. Die Bestattung/Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Über den Bestattungszweck hinaus erfüllen die Friedhöfe auch allgemeine Grünflächenfunktionen mit ökologischer Bedeutung.
- (3) Der Parkfriedhof Artern steht als Kulturdenkmal unter besonderen Schutz.

### **§ 3**

#### **Bestattungsbezirke**

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
  - a) Bestattungsbezirk des Parkfriedhofes Artern: Er umfasst das Stadtgebiet.
  - b) Bestattungsbezirk des Friedhofes Schönfeld: Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Schönfeld.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet/beigesetzt, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung kann auf einem anderen Friedhof erfolgen, wenn:
  - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
  - b) Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ehemaligen Einwohnern der Stadt Artern und des Ortsteiles Schönfeld wird die Beisetzung auf den Friedhöfen in Artern und Schönfeld gestattet.
- (5) Sitz der Verwaltung für die Bestattungsbezirke ist der Parkfriedhof Artern.

#### **§ 4**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Die Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Die Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

## **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### **§ 6**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, handgeführte einachsige Transportkarren, das Schieben von Fahrrädern, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, für den Friedhof zugelassene Gewerbetreibende,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- e) die Friedhöfe, ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie unberechtigt Rasenflächen und Grabstätten zu betreten oder von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume, Sträucher oder Hecken zu beschneiden,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder entsprechend den Forderungen nicht zu trennen,
  - g) zu lärmern, zu spielen und Sport zu treiben.
  - h) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - j) Kunststoffe, mit Ausnahme der Fälle des § 25 Absatz 5 zu verwenden,
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.
- (5) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden.
- (6) Für die Anzeige nach Abs. 3 Buchstabe h gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis e ThürVwVfG).

## § 7

### **Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem

ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer untersagen. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen Montag bis Donnerstag von 10.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 10.00 bis 13.00 Uhr. Eine Urnenbeisetzung kann weiterhin Samstag von 9.00 bis 11.00 Uhr erfolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrab oder der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

#### **§ 9**

#### **Särge und Urnen**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen

nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Stoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:

- für Kinder bis 5 Jahre: 1,20 m lang, 0,60 m hoch, 0,60 m breit
- für Personen ab 6 Jahre: 2,05 m lang, 0,80 m hoch, 0,80 m breit

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Für die Bestattung/Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge (kein Hartholz) mit Metalleinsatz, die luftdicht verschlossen sind, zugelassen.

(4) Für Erdbestattungsreihengräber sind Särge aus schwer zersetzbaren Stoffen (Eichensärge) nicht zugelassen.

(5) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren/zersetzbaren Materialien bestehen.

## **§ 10**

### **Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben, wieder verfüllt und gehügelt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Ausheben das Grabzubehör entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör oder Pflanzen durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

## **§ 11**

### **Ruhezeit und Nutzungszeit**

(1) Die Ruhezeit beträgt bei:

Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen	25 Jahre
Urnenbeisetzungen in der Urnengemeinschaftsanlage	25
Jahre	

- (2) Die Nutzungszeit wird für Reihengräber auf 25 Jahre festgelegt.
- (3) Die Nutzungszeit wird für Wahlgräber auf 30 Jahre festgelegt.

## **§ 12**

### **Ausgrabungen und Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag des Nutzungsberechtigten.
- (4) Alle Umbettungen werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## **IV. Gräber**

### **§ 13**

#### **Grabarten**

- (1) Die Gräber bleiben Eigentum der Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Gräber werden unterschieden in:
  - a) Reihengräber
    - Erdbestattungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
    - Erdbestattungen ab dem 6. Lebensjahr
    - Urnenreihengrab
    - Urnengemeinschaftsanlage
  - b) Wahlgräber
    - Erdbestattungswahlgrab

## Urnenwahlgrab

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Zuweisung von Reihengräbern erfolgt nur bei Eintritt eines Sterbefalles. Nutzungsrechte für Wahlgrabstellen können auch zu Lebzeiten erworben werden, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Das Recht an der Grabstelle beschränkt sich auf Bestattung und Gestaltung nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (5) Wird innerhalb der Nutzungszeit auf die Grabstätte verzichtet oder wird das Nutzungsrecht entzogen, so wird die gezahlte Gebühr auch nicht anteilig zurück erstattet.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 11 Abs. 2 oder nach Beendigung eines verlängerten Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten kann das gesamte Grabstätteninventar entschädigungslos in das Eigentum der Stadt übergehen.

## § 14 Reihengräber

- (1) Es werden unterschieden in:
  - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
  - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen<sup>^</sup>
- (2) Reihengräber werden innerhalb des zu belegenden Grabfeldes der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde ausgestellt. Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte sind nicht möglich.
- (3) Die Grabbeetgröße beträgt:

für Erdbestattungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1,20 x 0,60 m
für Erdbestattungen ab dem 6. Lebensjahr	2,00 x 0,90 m
für ein Urnenreihengrab	1,00 x 1,00 m
- (4) In einem Reihengrab für Erdbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden. In einem Urnenreihengrab dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. Alle bis zum 25.06.2001 erworbenen Urnenreihengräber haben Bestandsschutz und es dürfen bis 4 Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeiten der nachfolgend beigesetzten Urnen müssen um die Ruhezeit, der zuletzt beigesetzten Urne verlängert werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Reihengrab für Erdbestattungen zusätzlich die Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr zu bestatten.
- (5) Das Abräumen von Reihengräbern nach Ablauf der Nutzungszeit ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zumachen.

## § 15 Wahlgräber

- (1) Es werden eingerichtet:
  - a) Wahlgräber für Erdbestattung

b) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen

- (2) Die Lage einer Wahlgrabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber abgestimmt. Sie wird für die Dauer der Nutzungszeit entsprechend § 11 Absatz 3 auf Antrag vergeben.
- (3) Die Grabbeetgröße beträgt:
- |  |               |
|--|---------------|
| für ein Erdbestattungswahlgrab einstellig            | 1,60 x 0,80 m |
| für ein Erdbestattungswahlgrab zweistellig je Stelle | 1,60 x 0,80 m |
| für Erdbestattungswahlgräber mehrstellig je Stelle   | 1,60 x 0,80 m |
| für ein Urnenwahlgrab                                | 1,20 x 1,20 m |
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die volljährigen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den Ehegatten,
  - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
  - c) auf die Kinder,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Geschwister,
  - f) auf die Enkelkinder,
  - g) auf die Großeltern,
  - h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis g) geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte gehen Angehörigen vor.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 4 Satz 2 genannten Personen übertragen.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen. Schäden oder Aufwendungen, die der Friedhofsverwaltung aus Nichtbeachtung dieser Forderung entstehen, hat der Rechtsnachfolger zu verantworten.
- (7) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt/bestattet zu werden, über weitere Beisetzungen / Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, auf das Nutzungsrecht an belegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht auf das Nutzungsrecht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückerstattung der gezahlten Gebühr für das Nutzungsrecht erfolgt auch nicht anteilig.



- (10) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit kann auf gleicher Stelle eine weitere Bestattung nur erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuerlichen Ruhezeit erworben wurde.
- (11) In Erdwahlgrabstätten nach (1) a) können je Stelle eine Erdbestattung und 2 Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verlängert oder wieder erworben wurde. Soll keine Erdbestattung erfolgen, so kann dies mit 4 Urnen ersetzt werden.
- (12) Für Erdwahlgrabstätten kann auch dann das Nutzungsrecht erworben werden, wenn zuerst eine Urnenbeisetzung erfolgen soll.
- (13) In Urnenwahlgrabstätten nach (1) b) können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verlängert oder wieder erworben wurde.
- (14) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert oder wieder erworben wurde.
- (15) Der Ablauf von Nutzungsrechten wird 6 Monate vor Ablauf öffentlich bekannt gemacht.
- (16) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben oder verlängert werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Die Verlängerung muss für mindestens 1 Jahr erfolgen. Verlängerung und Wiedererwerb des Nutzungsrechtes sind gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung der Gebührensatzung.

## **§ 16**

### **Urnengemeinschaftsanlage**

Die Urnengemeinschaftsanlage dient der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle.

- (1) Urnengemeinschaftsanlage ohne Wiedergabe des Namens des Verstorbenen;
- (2) Urnengemeinschaftsanlage mit Wiedergabe des Namens des Verstorbenen;  
Für die Wiedergabe des Namens des Verstorbenen wurde durch die Friedhofsverwaltung eine Stele aufgestellt. Die gesamte Anlage wird durch die Friedhofsverwaltung unterhalten. Die Nutzung der Stele erfolgt mit Beantragung bei der Friedhofsverwaltung. Die Eingravierung des Namens des Verstorbenen in die Stele muss durch eine Steinmetzfirma ausgeführt werden. Die Schriftform ist in einfacher Gotik, vertieft (eingehauen), naturbelassen, und die Höhe der Schrift ca. 3,5 cm auszuführen. Der Auftrag dazu wird durch die Hinterbliebenen an die Steinmetzfirma erteilt und finanziert.

## **§ 17**

### **Ehrengräber**

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengräbern obliegt der Stadt Artern.
- (2) Ehrengräber werden als Einzelgräber an bevorzugten Stellen auf den Friedhöfen angelegt.

**§ 18**  
**Kriegsgräber**

- (1) Die Rechte und Pflichten richten sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz vom 01.07.1965, BGBl. 11965, 589).
- (2) Die Pflege und Unterhaltung obliegen der Stadtverwaltung Artern.

**V. Grabmale und bauliche Anlagen**

**§ 19**  
**Gräberfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, der Zweck dieser Satzung, die Würde des Friedhofs und die denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse gewahrt werden.
- (2) Auf allen Gräbern können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Eine Verpflichtung zum Errichten eines Grabmales besteht nicht.
- (3) Grabmale und bauliche Anlagen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Größe folgenden Anforderungen:
  - 1. Die Verwendung von Kunststoff ist nicht zugelassen.
  - 2. Umzäunungen dürfen nicht errichtet werden.
  - 3. Betonfundamente von Grabmalen, Einfassungen und anderem Grabzubehör dürfen nicht aus dem Erdreich herausragen und müssen von ihm bedeckt sein.
  - 4. Einfassungen müssen aus Werk- oder Naturstein hergestellt sein.
  - 5. Es darf nur bis zu 3/4 der Grabfläche undurchlässig abgedeckt sein.
  - 6. Hölzerne Einfassungen sind als Provisorium bis 12 Monate nach der Beisetzung zugelassen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestimmungen des Absatzes 1 auch weiterhin erfüllt werden.
- (5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:
 

bis 1,00 m Höhe	0,12 m
ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe	0,16 m
über 1,50 m Höhe	0,18 m.
- (6) Grabeinfassungen dürfen eine sichtbare Höhe von 10 cm nicht überschreiten.
- (7) Die Größe der Grabeinfassungen (Außenmaße) betragen:
 

Erdbestattungsreihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1,20 x 0,60 m
Erdbestattungsreihengrab ab dem 6. Lebensjahr	2,00 x 0,90 m

Urnenreihengrab	1,00 x 1,00 m
Erdbestattungswahlgrab einstellig	1,60 x 0,80 m
Erdbestattungsgrab zweistellig	1,60 x 0,80 m
Urnenwahlgrab	1,20 x 1,20 m

- (7) Grabeinfassungen sind durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen.

## **§20**

### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung des Grabmales eingeholt werden. Der Antragsteller hat die Grabkarte bzw. die Verleihungsurkunde dazu vorzulegen oder der Grabmalersteller hat deren Vorlage schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, wie Einfassung, Beistellsteine, ortsfeste Pflanzenschalen, bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Den Anträgen nach (1) und (2) ist die bemaßte zeichnerische Darstellung der zu erstellenden Grabmalanlage mit Angabe aller für die Anlage sicherheitsrelevanten Materialkennwerte und Abmessungen gemäß der Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmale), in der Fassung vom August 2006 der Deutschen Naturstein-Akademie, Gerberstrasse 1, 56727 Mayen, beizufügen. Ebenfalls sind die Anordnung von Schrift und Ornamenten sowie die Bearbeitung des Materials darzustellen. In besonderen Fällen kann das Anfertigen von Modellen oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Inhabers der Graburkunde/Nutzungsberechtigten am Grab entfernt.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Provisorische hölzerne, naturlasierte Namenstafeln oder ortsübliche Holzkreuze bedürfen nicht der Zustimmung.
- (8) Die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung und Veränderung nach Absatz 1 und 2 ist gebührenpflichtig. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.

## **§ 21**

### **Anlieferung und Aufstellung**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

- (1) Die Anlieferung und die Aufstellung der Grabmale ist der Friedhofsverwaltung so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine Überprüfung erfolgen kann.

## **§ 22**

### **Sicherheitsanforderungen, Standsicherheit**

- (1) Bei der Errichtung, Instandhaltung und jeder zulässigen Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen ist vom Nutzungsberechtigten sicher zu stellen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Errichtung und Instandhaltung der Grabmale dürfen nur von zugelassenen Gewerbetreibenden gemäß § 7 ausgeführt werden. Die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmale), in der Fassung vom August 2006 der Deutschen Naturstein-Akademie, Gerberstrasse 1, 56727 Mayen ist einzuhalten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung überprüft jährlich die Grabmale auf deren Standsicherheit.

## **§ 23**

### **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt Artern ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.
- (3) Bodensenkungen sind als Folge der Erdbestattungen unvermeidlich. Soweit die genutzten Grabstätten davon betroffen sind, obliegt die Instandsetzung den jeweiligen Nutzern auf deren Kosten.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, dürfen nicht verändert werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; die Nutzungsberechtigten sind darüber zu informieren.

## **§ 24**

### **Entfernung**

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhe-/ Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sowie anderes Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 6 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und anderes Grabzubehör gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über, wenn dies beim Erwerb des Nutzungsrechtes nicht anders schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Ohne Einwilligung oder von der Genehmigung wesentlich abweichend errichtete Grabmale müssen entfernt oder verändert werden, wenn die Genehmigung nachträglich nicht erteilt werden kann. Die Friedhofsverwaltung kann den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, dürfen nicht entfernt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; die Nutzungsberechtigten sind darüber zu informieren.

## **VI. Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 25**

#### **Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Jede Grabstätte ist in ihrer Gesamtheit wie auch in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten und zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt. Die Gestaltung muss dem jeweiligen Friedhofsteil angepasst sein.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er kann sich Dritter bedienen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung/Beisetzung hergerichtet werden. Vorerworbene Wahlgräber nach §15 (1) a) und b) sind innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.
- (4) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (5) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (6) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten übernimmt die Friedhofsverwaltung bis zu 3 Monaten nach einer Erdbestattung das Auffüllen entstandener Bodensetzungen auf ihre Kosten, sofern der nach der Beisetzung angelegte Grabhügel nicht vorher abgetragen wurde.
- (7) Bei der Gestaltung ist zu beachten, dass Grabstätten nach § 14 (1) und § 15 (1) mindestens auf 1/4 der Grabfläche bepflanzt werden sollen.
- (8) Die Grabstätten dürfen nur so bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Deshalb sind nicht erlaubt:
  - a) das Pflanzen von baumartig wachsenden Gehölzen, ab 1,50 m Höhe gehen diese Gehölze in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über
  - b) das Pflanzen von Hecken, die über die Grabstätte hinaus wachsen und deren Höhe 40 cm übersteigt,
  - c) das Pflanzen von Gehölzen aller Art hinter dem Grabmal.
- (9) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen gestatten.
- (10) Verwelkter Grabschmuck ist von den Grabstätten zu entfernen.
- (11) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (12) Kompostierbare und nicht kompostierbare Abfälle sind zuverlässig den unterschiedlichen Behältern zuzuordnen.
- (13) Das Aufstellen von Kästen und Sitzmöglichkeiten in Reihengrabfeldern und auf einstelligen Grabstätten in Wahlgrabreihen ist nicht erlaubt.
- (14) Das Anbringen von Schutzhüllen über Gehölze oder Grabmale ist nicht erlaubt.
- (15) Es ist zu dulden, dass Bäume die Grabstelle überragen.
- (16) Es ist nicht gestattet, dass Gieskannen und für die Grabpflege benötigte Gerätschaften in den außerhalb der Grabstelle befindlichen Grünanlagen aufzubewahren.

## **§ 26**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in

Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderungen oder der Hinweis zwölf Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten des Verantwortlichen entfernen. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen, wenn der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln ist.

## **VII. Feierhalle und Trauerfeiern**

### **§ 27**

#### **Benutzung der Feierhalle**

- (1) Die Feierhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung sehen. Die Särge sind spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

### **§ 28**

#### **Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in den Feierhallen oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Feierhallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Trauerfeiern an offenen Särgen sind nicht gestattet.
- (4) Die Friedhofsverwaltung stellt die Grunddekoration in den Feierhallen.
- (5) Ehrensalue darf nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgegeben werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt hierfür geeignete Plätze.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 29**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, für die die Friedhofsverwaltung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung Nutzungsrechte vergeben hat, richten sich Ruhezeit und Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften; ausgenommen hiervon sind alte Rechte, die dem ThürBestG widersprechen.
- (2) Veränderungen an bestehenden Grabstätten, die sich aus der Einführung dieser Satzung ergeben können, sind nur im Einvernehmen zwischen Nutzungsberechtigtem und Friedhofsverwaltung nach den Bestimmungen dieser Satzung vorzunehmen.

### **§ 30 Haftung**

- (1) Die Stadt Artern haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Artern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Untergeordnete Wege und Nebenwege werden nicht von Schnee geräumt und bei Glätte nicht gestreut. Das Begehen erfolgt auf eigene Gefahr.

### **§ 31 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Artern verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für deren Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 32 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - 1) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt;
  - 2) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 6);
  - 3) entgegen der Bestimmungen des § 6
    - a) ohne ausdrückliche Erlaubnis auf den Friedhofswegen ein Fahrzeug benutzt,
    - b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
    - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
    - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
    - e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
    - f) die Friedhöfe, ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, unberechtigt Grabstätten betritt oder von der Friedhofsverwaltung gepflanzte Bäume, Sträucher oder Hecken beschneidet,



- g) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe mit Ausnahme der Fälle des § 25 (5) verwendet,
  - h) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder entsprechend den Forderungen nicht trennt,
  - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - j) lärmt, spielt oder Sport treibt,
  - k) Gedenkfeiern und mit einer Bestattung nicht zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- 4) eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 7),
  - 5) die Bestimmungen über die Gestaltungsanforderungen für Grabmale und bauliche Anlagen nicht einhält (§ 19 ),
  - 6) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20),
  - 7) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht ordnungsgemäß unterhält (§ 23),
  - 8) Grabmale ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Nutzungszeit entfernt (§ 24),
  - 9) die Sicherheitsanforderungen und die Anforderungen zur Standsicherheit nicht einhält (§ 22),
  - 10) Die Anlieferung von Grabmalen nicht so rechtzeitig anzeigt, dass eine Überprüfung erfolgen kann (§ 21),
  - 11) Grabstätten entgegen den allgemeinen Grundsätzen des § 25 herrichtet und pflegt,
  - 12) Grabstätten vernachlässigt (§ 28).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

### **§ 33**

#### **Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

### **§ 34**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 23.05.2005 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Artern, 02.02.2010

Koenen  
Bürgermeister

---

**Ausfertigungsvermerk:** Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Artern sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

## **1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Artern vom 23.11.2009**

### Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Artern vom 23.11.2009 wird wie folgt geändert:

#### § 16 – Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensgebung - erhält folgende Neufassung

Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen. Die Beisetzung der Urnen erfolgt anonym. In der UGA werden Urnen ohne individuelle Kennzeichnung der Beisetzungsstelle beigesetzt, eine Umbettung ist nicht möglich. Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung der Urne in der UGA nicht erworben. Zur Wahrung des Beisetzungscharakters und der Interessen der Hinterbliebenen dürfen die Beisetzungsflächen (Rasenflächen) nicht betreten werden. Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind, soweit vorhanden, an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen.

#### § 16a – Urnengemeinschaftsgräber mit Namensgebung - wird neu eingefügt

Urnengemeinschaftsgräber (UGG) dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namentlichen Beisetzung von Urnen. Es erfolgt eine Einzelbeisetzung der Urne mit Hinterbliebenen. Die Urnengemeinschaftsgräber werden der Reihe nach belegt und bleiben für die Dauer von 25 Jahren bestehen. Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung der Urnen in Urnengemeinschaftsgräbern nicht erworben.

Eine Umbettung ist nicht möglich. Die Grabpflege wird von der Friedhofsverwaltung gewährleistet. Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind, soweit vorhanden, an der dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeit niederzulegen.

Zwecks Namensgebung werden Wandplatten, 6-eckig, 42 x 42 cm groß und 2 cm stark, an der Wand angebracht.

Der Auftrag dazu wird durch die Hinterbliebenen an die Steinmetzfirma erteilt und finanziert.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artern, 04.11.2013

Koenen  
Bürgermeister

---

Genehmigung durch die Kommunalaufsicht am 24.10.2013.

Ausgefertigt am 04.11.2013, Beschluss-Nr. 178-09/2013.

Veröffentlicht im „Amtsblatt der Stadt Artern und der Gemeinden Borxleben, Gehofen,

Heygendorf, Ichstedt, Kalbsrieth, Mönchpiffel- Nikolausrieth, Nausitz, Reinsdorf, Ringleben und Voigtstedt“ Ausgabe 22/2013 vom 22.11.2013.